

# **Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Allgemeinverfügung der Stadt Neustadt am Rübenberge über die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen für Teilnehmende bei Versammlungen i.S.v. Art. 8 GG**

Die Stadt Neustadt erlässt als zuständige Versammlungsbehörde gem. § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG) vom 07. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) in Verbindung mit § 7c Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23.11.2021 (Nds. GVBl. S. 770) in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## **Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung vom 05.01.2022 über die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen für Teilnehmende bei Versammlungen i.S.v. Art. 8 GG wird bis auf Weiteres verlängert.
2. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung in der Ursprungsfassung bestehen.
3. Die sofortige Vollziehung von Nr. 1 wird angeordnet.
4. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite [Bekanntmachungen | Stadtverwaltung Neustadt am Rübenberge \(neustadt-a-rbge.de\)](https://www.neustadt-a-rbge.de). Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt am 15.01.2022 in Kraft. Sie gilt bis zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung.

## **Begründung:**

Zu Nr. 1 und Nr. 2:

Trotz der geltenden sog. Weihnachts- und Neujahrsruhe und damit Warnstufe 3 für den Zeitraum vom 24.12.2021 bis zum Ablauf des 15.01.2022 haben die Ansteckungszahlen noch kein Niveau erreicht, das eine Lockerung oder Aufhebung der vorgenannten Schutzmaßnahme begründen würde.

Ein wesentlicher Indikator für besondere Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz). Diese liegt für die Region Hannover bei 364,7 (Stand: 14.01.2022). Auch die anderen Warnfaktoren der Nds. Corona-Verordnung steigen teilweise wieder an. Die landesweite Hospitalisierungsrate beträgt 4,6 % (4,4% am 29.12.2021).

Die in der Allgemeinverfügung vom 04.01.2022 angeführten Gründe für die getroffenen Anordnungen bestehen somit fort. Sie sind auch weiterhin so gewichtig, dass die Pflicht zum Tragen der einer Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus unter Abwägung und Gewichtung mit anderen ansonsten notwendigen Schutzmaßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen ist. Verglichen mit der nur geringen Intensität des Eingriffs steht die Anordnung nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck.

Die Stadt Neustadt ist zuständige Versammlungsbehörde. Nach § 7c Satz 2 Nds. Corona-VO kann die zuständige Versammlungsbehörde zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen dynamischen Entwicklung wird die Stadt Neustadt das Infektionsgeschehen fortlaufend im Blick behalten und bei einer sich ergebenden Notwendigkeit der Modifikation zeitnah mit einer Anpassung oder Aufhebung dieser Allgemeinverfügung reagieren.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung geht bis zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung.

Im Übrigen wird zur Begründung auf die Ursprungsfassung der Allgemeinverfügung verwiesen.

Zu Nr. 3

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorstehend genannten und erläuterten Verfügung ist erforderlich, weil eine Klage gegen diese Verfügung gemäß § 80 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, sodass im Falle der Klageerhebung insbesondere nicht angezeigte Versammlung dennoch ohne die verfügten Beschränkungen durchgeführt werden könnte. Das aber würde zu der unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen, die vorstehend dargelegt worden ist. Nur durch die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung ist gesichert, dass die zu erwartende Störung für die öffentliche Sicherheit abgewehrt werden kann

Zu Nr. 4

Die Stadt Neustadt hat in Ziffer 4 den Zeitpunkt bestimmt, ab dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt und damit wirksam wird (§ 1 NwVfG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt am 15.01.2022 in Kraft.

Hinweis:

Auf die Bußgeldbewehrtheit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Hannover, den 14.01.2022  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Annette Plein